

SATZUNGEN der ÖSTERREICHISCHEN EXLIBRIS-GESELLSCHAFT

ZVR-Zahl: 136055747

§1 Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen „Österreichische Exlibris-Gesellschaft“ (ÖEG) und hat ihren Sitz in Wien.

§2 Zweck

Die Gesellschaft hat die Förderung der Exlibriskunst und der ihr verwandten Zweige der Kleingraphik in Österreich und im Ausland zum Ziel. Sie versteht sich als wissenschaftliche Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Kleingraphik – insbesondere des Exlibris – und der Förderung ihrer Verbreitung in der Gegenwart. Die ÖEG arbeitet eng mit allen ausländischen Exlibris-Gesellschaften zusammen und ist Mitglied der „Federation Internationale des Societes d'Amateurs d'Exlibris“ (FISAE).

§3 Aufgaben

Ihren Aufgaben versucht sie durch die finanzielle Förderung von wissenschaftlichen Werken über Exlibris und Gebrauchsgraphik, Herausgabe von eigenen Publikationen zu Exlibris und Gebrauchsgraphik und Veranstaltung von Ausstellungen, Vorträgen und Zusammenkünften zur Volksbildung gerecht zu werden.

§4 Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden durch die von den Mitgliedern zu leistenden Jahresbeiträge, deren Höhe jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt wird, und durch Spenden, Veranstaltungen sowie Subventionen aufgebracht.

Die Exlibris-Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §35.1 der BAO. Ihre Tätigkeit ist selbstlos und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft; für die Gesellschaft tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen und diese bedürfen im Zweifelsfalle der Genehmigung des Vorstandes.

§5 Mitglieder

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, ferner Förderern, welche jährlich mindestens den doppelten und Stiftern, welche einmalig einen mindestens zwanzigfachen Jahresbeitrag erlegen, und aus Ehrenmitgliedern. Solche können jene Personen werden, welche sich entweder besondere Verdienste um die Gesellschaft selbst oder um das Exlibriswesen im allgemeinen erworben haben. Sie sind von den Jahresbeiträgen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Ordentliche Mitglieder können alle, auch juristische Personen, werden.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, der sie auch ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

§6 Rechte der Mitglieder

Förderer, Stifter und Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Alle Mitglieder haben Anspruch auf den Bezug der Publikationen zu bevorzugtem Preis, auf die Benützung des Archivs, sowie Sitz und Stimme in den Hauptversammlungen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§7 Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Leistung des von der Hauptversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrages verpflichtet und haben die Satzungen der Gesellschaft zu befolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal eines jeden Jahres einzuzahlen.

§8 Austritt und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt muß vor Ablauf des mit 1. Jänner beginnenden Gesellschaftsjahres an den Vorstand schriftlich gemeldet werden. Mitglieder, welche trotz Mahnung mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, können durch den Vorstand gestrichen werden.

Der Ausschluß von Mitgliedern, welcher nur aus erheblichen Gründen erfolgen kann, ist nur durch die Hauptversammlung zulässig. Ein solcher Antrag ist vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstände einzubringen.

§9 Zusammenkünfte

Es finden Zusammenkünfte statt, die vom/von der Vorsitzenden oder deren StellvertreterIn, in Abwesenheit dieser von dem nächstältesten Mitglied des Vorstandes geleitet werden.

§10 Vertretung der Gesellschaft nach außen. Der Vorstand.

Nach außen wird die Gesellschaft durch den/die Vorsitzende/n vertreten. Die Leitung der Gesellschaft obliegt dem Vorstände, welcher aus dem/der Vorsitzende/n, Vorsitzenden-StellvertreterIn, SekretärIn (SchriftführerIn), KassierIn, ArchivarIn, und bis zu vier weiteren Mitgliedern besteht.

Von den Vorstandsmitgliedern soll wenigstens eines aus den Kreisen der Künstlerschaft sein. Sein/Ihr Rat ist besonders in allen künstlerischen Belangen einzuholen.

Gegenüber den Behörden zeichnet der/die Vorsitzende oder deren StellvertreterIn und der/die SekretärIn.

Der Vorstand wird in der Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und hat das Recht, seine Zahl durch Zuwahl um weitere vier Mitglieder bis zur Bestätigung durch die nächste ordentliche Hauptversammlung zu erhöhen.

§11 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden nach Notwendigkeit vom/von der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von deren StellvertreterIn einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei den Vorstandssitzungen muß der/die Vorsitzende oder deren StellvertreterIn anwesend sein. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des/der Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§12 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Auf der Tagesordnung stehen:

Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
Rechenschaftsbericht des Kassiers/der Kassierin,
Bericht der Rechnungsprüfer,
Entlastung des Vorstandes,
alle 2 Jahre: Neuwahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer
Festsetzung der Jahresbeiträge,
Allfälliges.

Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher, den Beschluß auf Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Anträge der Mitglieder sind mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzubringen.

Bei außerordentlichen Anlässen hat der Vorstand das Recht, über schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder die Pflicht, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung einen Ehrenpräsidenten wählen.

§13 Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältniss werden durch ein Schiedsgericht mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden. Dieses Schiedsgericht setzt sich aus je zwei von jedem Streittheile gewählten Mitgliedern und einem von diesen vier Schiedsrichtern zum Vorsitzenden gewählten fünften Mitglied zusammen. Falls bei der Wahl über den/die Vorsitzende/n keine Einigung erzielt wird, entscheidet das Los unter den hierfür vorgeschlagenen Personen.

§14 Auflösung.

Die Auflösung der Gesellschaft kann die Hauptversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Diese Hauptversammlung, zu welcher alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher einzuladen sind, beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses soll nach Möglichkeit der „Österreichischen Gesellschaft für zeitgenössische Graphik“ zufallen.

Steyr, 28. Sept. 2002